



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

VG-Verwaltung Alzey-Land
Postfach 1449
55222 Alzey

Per Mail: baro.axel@alzey-land.de

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgd-
sued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

20. Februar 2024/

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0001#2023/0021-0111 33	18.01.2024 Az: 610-12-Wind- 01/16-Br	Lisa Sopp Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de	+49 6131 2397-154 +49 6131 2397-155

Sachlicher Teil-FNP „Windenergie“ VG Alzey-Land, Änderung 01/16

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.01.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Teil-Flächennutzungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Die Starkregengefährdung wird berücksichtigt und gefährdete Bereiche von der Planung ausgenommen. Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen, diese werden inklusive Gewässerrandstreifen als harte Tabukriterien ebenfalls von der Planung ausgenommen. Aus Sicht der Allgemeinen Wasserwirtschaft bestehen daher keine Bedenken.

1/3

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

UST-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de

2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung

2.1 Wasserschutzgebiete

Die hier vorgesehenen Planungsbereiche liegen nicht in einem bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebiet.

2.2 Grundwasserschutz

Es muss sowohl während der Herstellungsphase der WEA als auch im Betrieb nachhaltig sichergestellt sein, dass es zu keiner Boden- bzw. Grundwasserverunreinigung kommt. Im Zuge der BImSchG-Verfahren sind daher entsprechend weitergehende Anforderungen insbesondere bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen festzusetzen.

2.3 Wasserleitung

Durch das nördliche Sondergebiet verläuft eine Trinkwasserleitung (DN 600) der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH. Diese darf durch die geplanten WEA inkl. der dazugehörigen erforderlichen Leitungsanbindungen nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Abstände/Schutzstreifen etc. sind einzuhalten. Ich empfehle vorab eine Abstimmung mit dem Betreiber vorzunehmen.

3. Abwasserbeseitigung

Keine Bedenken / Keine Ergänzungen.

4. Bodenschutz

Der Planungsbereich (Gemarkung Gau-Odernheim, u. a. Flur 23, Flurstück 46) ist im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Bzgl. der nördlich der L 438 befindlichen Teilfläche wird aufgrund der Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (kurz LGB) dringend empfohlen, das LGB in dieses Verfahren mit einzubinden (siehe Anhang 1).

Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Flächennutzungsplan „Sonderbaufläche „Windenergie“ in der Gemarkung Gau-Odernheim, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Sopp

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

Anlage 1 | LGB Hangstabilitätskarte Auszug Gau-Odernheim-Ost (Stand 20.02.2024)